

Formblatt für Stellungnahmen

für die 1. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Gasversorgungsnetzen nach dem Urteil des EuGH vom 02.09.2021 (C-718/18)

hier: betreffend Festlegung in Sachen Bilanzierung Gas, GaBi Gas 2.1

(Az: BK7-24-01-008)

Unternehmensname: Trading Hub Europe GmbH

Name des Stellungnehmenden: ██████████

Datum der Stellungnahme: 02.07.2024

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.	ja	nein
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>	X	
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>	X	

Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. § 7 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
§ 3 Abs. 1 S. 2 und 3, Abs. 2 und Abs. 5 („Verträge für den Netzzugang“)	THE regt eine Anpassung des § 3 Abs. 1 S. 3 an. Für den Handel am Virtuellen Handlungspunkt (VHP) reicht bereits heute ein Subbilanzkonto aus, ein eigener Bilanzkreisvertrag ist hierfür nicht erforderlich. Diese Erleichterung für den Handel am VHP ist im Bilanzkreis-Vertrag § 9 (1) Sätze 2 und 3 i.V.m. den EGB des Marktgebietsverantwortlichen (MGV) bereits heute so geregelt.

<p>Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. § 7 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p>
	<p>Da der Bilanzkreisvertrag mittlerweile auch Regelungen zur Speicherumlage umfasst empfiehlt THE in § 3 Abs. 2 Satz 2 eine entsprechende Ergänzung aufzunehmen</p> <p>Konkreter Textvorschlag:</p> <p>§ 3 Verträge für den Netzzugang (1) (...). Beabsichtigt ein Transportkunde ausschließlich den Handel mit Gas am Virtuellen Handlungspunkt eines Marktgebiets, ist er berechtigt und verpflichtet, wenigstens über ein Subbilanzkonto beim Marktgebietsverantwortlichen zu verfügen. einen Bilanzkreisvertrag mit dem Marktgebietsverantwortlichen abzuschließen. Der Ein Bilanzkreisvertrag regelt insbesondere die Einrichtung eines Bilanzkreises sowie die Erfassung, den Ausgleich und die Abrechnung von Abweichungen zwischen allokierten Gasmengen.</p>
<p>§ 6 Abs. 2 („Registrierung“)</p>	<p>THE hält eine Streichung der letzten zwei Halbsätze des § 6 Abs. 2 für dringend notwendig. Mit ihrer Mitteilung Nr. 2 zur Umsetzung des Beschlusses „GaBi Gas 2.0“ hat die BK 7 am 19.03.2019 eine Verschärfung des Registrierungsprozesses für neu abzuschließende Bilanzkreisverträge angeregt. Durch diese Verschärfung fallen die Sicherheitsbedürfnisse von Fernleitungsnetzbetreibern und MGV seitdem deutlich auseinander. Dieser Umstand sollte aus Sicht der THE in einer Festlegung berücksichtigt werden.</p> <p>Konkreter Textvorschlag:</p> <p>§ 6 Registrierung (2) Bilanzkreisverantwortliche haben sich beim Marktgebietsverantwortlichen, in dessen Marktgebiet sie Bilanzkreisverträge abschließen wollen, zu registrieren, es sei denn, sie sind bereits als Transportkunde bei einem Netzbetreiber im jeweiligen Marktgebiet registriert.</p>
<p>§20 Abs. 1 („Marktgebiete“)</p>	<p>THE schlägt vor, § 20 Abs. 1 in angepasster Form, jedoch inhaltlich vollständig zu übernehmen. In der Einleitungsverfügung wird lediglich Absatz 1 Satz 2 für die Übernahme in GaBi Gas 2.1 aufgeführt.</p> <p>THE regt an, den Auftrag zur Bildung des Marktgebietes weiterhin in einer Festlegung zu verankern und auch die Beauftragungsmöglichkeit des MGV mit weiteren Dienstleistungen in den Festlegungstext zu überführen.</p>

Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. § 7 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
§ 29 S 4 („Regelenergiekosten und -erlöse; Kosten und Erlöse bei der Erbringung von Ausgleichsleistungen“)	<p>Zur Sicherstellung der Liquidität des MGV stellen Abschlagszahlungen ein bewährtes Mittel dar. Da sich die Aufgaben des MGV seit in Kraft treten der GasNZV jedoch weiterverändert haben, schlägt THE eine Öffnung der bisher abschließenden Formulierung zu Abschlagszahlungen vor, um diesem Umstand gerecht zu werden:</p> <p>Konkreter Textvorschlag:</p> <p>§ 29 Regelenergiekosten und -erlöse; Kosten und Erlöse bei der Erbringung von Ausgleichsleistungen Die Marktgebietsverantwortlichen sind berechtigt, von den Bilanzkreisverantwortlichen Abschlagszahlungen auf Entgelte und Umlagen zur Deckung der voraussichtlichen Kosten unter anderem für Regelenergie zu verlangen.</p>
§ 35 (2) S 3 („erweiterter Bilanzausgleich“) – Übertrag von Mengen aus einem Erdgasbilanzkreis in einen Biogasbilanzkreis)	<p>Deutschland verfügt als einziges Land in Europa über ein separates System der Biogasbilanzierung („erweiterter Bilanzausgleich“). Dies hat sich in der Vergangenheit als nationaler Anreizmechanismus für die Einspeisung von Biomethan ins Erdgasnetz bewährt. Angesichts der national und europäisch fortschreitenden Entwicklungen hinsichtlich eines europaweiten Zertifikatesystems für erneuerbare Energien und einer unionsweiten Massebilanzierung, die in der „Unionsdatenbank (UDB)“ zusammengeführt werden soll, sollte erwogen werden, das bisher über die Biogas-Bilanzkreise erfolgende Nachweisverfahren in Deutschland zu ergänzen. Voraussetzung ist die erfolgreiche Einrichtung der „UDB“ auf EU-Ebene in Kombination mit einer nationalen Datenschnittstelle und eine entsprechende europäische Massebilanzierung des Erdgasnetzes, um Missbrauch europaweit zu verhindern. Dann kann auch die Regelung in § 35 Abs. 2 Satz 3 GasNZV entfallen, nach der zwar Mengen aus Biogasbilanzkreisen in Erdgasbilanzkreise eingespeist werden dürfen, nicht aber umgekehrt.</p> <p>Konkreter Textvorschlag:</p> <p>§ 35 Erweiterter Bilanzausgleich (2) Marktgebietsverantwortliche bieten den erweiterten Bilanzausgleich für Bilanzkreisverträge an, in die der Bilanzkreisverantwortliche ausschließlich Biogasmengen einbringt (besonderer Biogas-Bilanzkreisvertrag). Der Austausch von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen nach § 22 sowie eine Verrechnung von Differenzmengen erfolgt zwischen besonderen Biogas-Bilanzkreisverträgen. Eine Übertragung von Mengen in Erdgas-</p>

<p>Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. § 7 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p>
	<p>bilanzkreise ist möglich. jedoch keine Übertragung von Mengen aus Erdgasbilanzkreisen in Biogas-Bilanzkreise. Mengen aus Erdgasbilanzkreisen können bei Vorlage von geeigneten nationalen bzw. europäischen Nachweisen in Biogasbilanzkreise übertragen werden.</p>
<p>§ 35 (3) S 1 („erweiterter Bilanzausgleich“) - Bilanzierungszeitraum</p>	<p>Im Falle einer Fortführung des erweiterten Bilanzausgleichs plädiert THE für eine Vereinheitlichung der einjährigen Bilanzierungsperiode für alle Marktteilnehmer. Das Kalenderjahr als Bilanzierungsperiode wird bisher von der überwiegenden Anzahl der Marktteilnehmer favorisiert und sollte daher gesetzlich festgelegt werden damit alle Marktteilnehmer in gleicher Weise Flexibilität untereinander tauschen können.</p> <p>Konkreter Textvorschlag: § 35 Erweiterter Bilanzausgleich (3) Ein besonderer Biogas-Bilanzkreisvertrag beinhaltet neben einem Bilanzausgleich von zwölf Monaten, der dem Kalenderjahr entspricht (Bilanzierungszeitraum) einen Flexibilitätsrahmen in Höhe von 25 Prozent.</p>
<p>§ 35 Erweiterter Bilanzausgleich (3), (5), (6) und (7)</p>	<p>Die Regelung zum erweiterten Bilanzausgleich für Biogas und insbesondere die Möglichkeit Flexibilität zwischen Biogasbilanzkreisen zu tauschen, diente in der Vergangenheit dazu, die nationale Biogaseinspeisung anzureizen. Mit Blick auf die vielfältige nationale Förderlandschaft für Biomethan und Biogas stellt sich die Frage, ob dieses Instrument noch zeitgemäß ist. Die Übertragung von Flexibilität sollte nach Ansicht von THE ebenfalls überdacht werden. Dieses System hat, wie der einjährige Bilanzierungszeitraum auch, Auswirkungen auf den Regelenergiebedarf, da bilanzielle und physische Mengen preisgetrieben auseinanderfallen. Die Einspeisung von Biomethan hingegen verläuft bandförmig. Da die Vorteile der Flexibilität von Biogasbilanzkreisen im heutigen System teilweise auch für den Erdgasmarkt genutzt werden, schlägt THE vor, dieses System und dessen potenzielle Auswirkungen im Rahmen des weiteren Konsultationsprozesses zu evaluieren. Des Weiteren stellt das Einräumen von Flexibilität eine Bevorzugung inländischer Einspeiser ggü. Importeuren aus der Europäischen Union dar.</p>
<p>Reduktion des Einsatzes von Regelenergie im Standardlastprofilverfahren</p>	<p>THE nimmt die Erwägung der BNetzA zur Kenntnis, die Regelung zu ergänzen, dass bei der Anwendung von Standardlastprofilen (SLP) der Einsatz von Regelenergie möglichst reduziert werden soll (bisher geregelt in § 24 Abs. 3 S. 2). Für diese Zielsetzung könnte nach Ansicht der BK7 dem MGV eine Mitwirkungspflicht für eine gesonderte Anpassung von Allokationen bei SLP-Kunden eingeräumt werden, die es insbesondere bei</p>

Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. § 7 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
	<p>außergewöhnlichen Marktereignissen ermöglicht, die beabsichtigte Zielsetzung einer möglichst umfänglichen Reduktion des Einsatzes von Regelenergie auch im SLP-Verfahren zu erreichen.</p> <p>THE kann sich im Falle von außergewöhnlichen Marktereignissen die Anwendung eines „Korrekturfaktors“ vorstellen und erachtet diesen auf der Basis der Erfahrungen der letzten Jahre auch für sinnvoll. Die Anwendung des Faktors auf SLP-Allokationsmengen würde zeitlich begrenzt durch THE vorgenommen, während der Anwendungsphase kontinuierlich evaluiert und transparent gemacht. In einem ersten Schritt würden alle in Deutschland gelegenen Netze in eine definierte Anzahl Gruppen anhand der Höhe des Netzkontoschiefstandes in Richtung der Regelenergieverursachung in der nahen Vergangenheit eingeteilt („Clustering“). Mindestens auf die Gruppe mit der höchsten Abweichung würde für einen näher zu definierenden Zeitraum von wenigen Wochen ein Korrekturfaktor auf die eingehenden Allokationen angewandt. Nach Ablauf des Zeitraums würde erneut eine Überprüfung des Schiefstandes durchgeführt und die Einteilung der Gruppen ggf. angepasst. Die Anwendung eines Korrekturfaktors ist an das Vorhandensein einer Sondersituation („notwendige Bedingung“) gebunden. Die anvisierte Ausgestaltung sollte aber die Möglichkeit zulassen, den Faktor nicht anzuwenden, insofern die Abweichungen einen zuvor definierten Schwellenwert unterschreiten („hinreichende Bedingung“). Sollte die Sondersituation weiterbestehen und die Anwendung des Faktors weiter hin notwendig sein, würde das beschriebene Vorgehen erneut durchgeführt.</p> <p>An dieser Stelle sei angemerkt, dass die Einführung eines Korrekturfaktors für außergewöhnliche Marktereignisse eine Vielzahl von Auswirkungen auf andere gaswirtschaftliche Prozesse, wie z.B. den Ausgleich von Mehr- und Mindermengen, die Netzkontoabrechnung und weitere in der Kooperationsvereinbarung Gas definierten Prozesse entfalten würde. Diese Effekte müssen evaluiert werden und wo nötig entsprechende Anpassungen in der Kooperationsvereinbarung vorgenommen werden. Die Implementierung der notwendigen Änderungen darf auch in ihrer zeitlichen Dimension nicht unterschätzt werden.</p>